

Wiener Umweltanwaltschaft

Im Jahr 1996 wurden insgesamt 1.047 protokollierte Geschäftsfälle sowie etwa 2.400 nicht protokollierte telefonische Anfragen und Beschwerden, die unverzüglich erledigt werden konnten, bearbeitet. Schwerpunkte lagen hierbei in folgenden Bereichen:

- Naturschutz, Baumschutz
- Tierschutz
- Abfallwirtschaft
- Luftreinhaltung
- Lärmschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Energie und Klimaschutz
- Verkehr
- Bauordnung (einschließlich Flächenwidmung)
- Umweltmanagement

Der Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“ wurde deutlich verstärkt. Die ersten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sind angelaufen. Nach wie vor stellt auch die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen einen wichtigen Teil unserer Tätigkeit dar. Wir werten den Umstand, daß im Rahmen der Begutachtung von Bundesvorschriften unsere Stellungnahmen häufig maßgeblich in jene des Amtes der Wiener Landesregierung einfließen, als Zeichen dafür, daß unsere Fachmeinung akzeptiert und anerkannt wird. Ebenfalls ein Indiz dafür ist es, daß vermehrt auch andere Institutionen (Kammern, Ministerien, andere Institutionen) zu verschiedenen Fachfragen unsere Stellungnahme erbitten und sich häufig auch unserer Position anschließen.

Allgemeine Informationen über das Team der Wiener Umweltanwaltschaft, die gesetzlichen Grundlagen sowie die generellen Zielsetzungen und die strategische Ausrichtung der Wiener Umweltanwaltschaft können unserer Broschüre „Die Wiener Umweltanwaltschaft – gesetzlicher Auftrag – Ziele – strategische Ausrichtung“ entnommen werden, die wir auf Wunsch gerne kostenlos zusenden.

Beispiele aus unserer Tätigkeit

Naturschutz

Die Tätigkeiten der Wiener Umweltanwaltschaft unter dem Überbegriff „Naturschutz“ stellen einen besonderen Schwerpunkt dar. Sie umfassen insbesondere die Bereiche

- Naturschutzrecht (Begutachtungen, Parteistellung)
- Schutz von Bäumen
- Schutz und Erhaltung von Grünbereichen
- sonstige von uns aufgegriffene Naturschutzthemen

Auf diese Sachgebiete wird auf den folgenden Seiten konkret eingegangen.

Die Wiener Umweltanwaltschaft ist in zahlreiche Verfahren nach dem Wiener Naturschutzgesetz als Partei eingebunden. In vielen Fällen herrscht fachliche Übereinstimmung mit den Amtssachverständigen der MA 22, so daß es hier keine Probleme gibt. Wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wiener Umweltanwaltschaft und der MA 22 gab es jedoch beispielsweise in folgenden Fragen:

- Wir waren der Meinung, daß wir das Recht hätten, die Einleitung von Unterschutzstellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 1 lit. f. Wiener Naturschutzgesetz 1984 (Erklärung zum Naturdenkmal) zu beantragen, während die MA 22 dieses Antragsrecht verneinte. Leider ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht der MA 22 gefolgt (Erkenntnis des VwGH vom 24. 4. 1995, Zl. 95/10/0021).
- Die Wiener Umweltanwaltschaft hat Parteistellung bei der Erklärung von Bäumen zum Naturdenkmal und bei Eingriffen in solche, jedoch kein Antragsrecht (siehe oben). Wiederholt haben wir die Unterschutzstellung von Bäumen vorgeschlagen, was von der Naturschutzbehörde aber regelmäßig abgelehnt wurde. Besonders bei Bäumen in Innenhöfen haben wir immer wieder auf die besondere ökologische Funktion hingewiesen. Diese besteht vor allem in der Bedeutung vitaler Altbäume für das Kleinklima im Innenhof. Die Transpiration der Bäume führt zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und somit auch zu einer Verminderung der sommerlichen Temperaturschwankungen im Hofbereich, darüber hinaus wird der Staubgehalt der Luft samt seinen Schadstoffen durch Anlagerung an die Blattoberflächen beträchtlich gesenkt. Die nach einer Hofverbauung auf der verbleibenden Grünfläche möglichen Ersatzpflanzungen können die ökologischen Funktionen gesunder alter Bäume erst im Laufe von Jahrzehnten übernehmen, wenn dies auf Grund eventuell errichteter unterirdischer Einbauten überhaupt jemals möglich sein sollte. Der Begriff „besondere ökologische Funktion“ wird im Wiener Naturschutzgesetz weder räumlich noch inhaltlich präzisiert, weshalb unseres Erachtens auch die Beurteilung der human- bzw. sozialökologischen Funktion des Baumes (Bedeutung für die Bewohner angrenzender Gebäude) im Bezug zu

seinem Standort notwendig und zulässig ist. Die MA 22 stimmt mit unserer Definition der „besonderen ökologischen Funktion“ nicht überein. Da wir bei der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens kein Antragsrecht haben (siehe oben), ist eine Ausjudizierung dieser Frage leider nicht möglich. Wir erhoffen uns eine diesbezügliche Verbesserung durch das neue Naturschutzgesetz.

Ein aus unserer Sicht besonders wichtiger Fall sei gesondert erwähnt: Auf Grund eines von der Wiener Umweltschutzanwaltschaft beauftragten ornithologischen Gutachtens wurde eine befristete naturschutzbehördliche Bewilligung (Eingriff in den Lebensraum seltener Vögel, wie z. B. Neuntöter, Blutspecht und Pirol) im Bereich des ehemaligen Körnerschlüssels im 23. Bezirk nicht verlängert. Der Bewilligungswerber hat gegen diesen Bescheid Berufung erhoben, die jedoch von der Behörde 2. Instanz abgewiesen wurde.

VertreterInnen der Wiener Umweltschutzanwaltschaft haben auch weiterhin an der bereits in unserem letzten Bericht erwähnten Arbeitsgruppe zur Novellierung des Wiener Naturschutzgesetzes mitgearbeitet. Mittlerweile liegt ein Gesetzesentwurf vor, zu dem wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens noch weitere Anregungen gegeben haben.

Da Naturschutz nicht ohne Geld realisierbar ist, haben wir eine Studie mit dem Titel „Möglichkeiten der Finanzierung eines Wiener Landschaftsfonds“ in Auftrag gegeben und der MA 22 sowie Herrn Stadtrat Svihalek überreicht. Leider wurde im zur externen Begutachtung ausgesandten Entwurf des Naturschutzgesetzes die ursprünglich vorgesehene Errichtung eines Landschaftsfonds gestrichen. Gerade ein derartiger Fonds ist aber für einen wirkungsvollen und aktiven Naturschutz besonders wichtig und bereits fixer Bestandteil moderner Naturschutzgesetze. Wir hoffen sehr, daß eine politische Entscheidung zugunsten eines derartigen Fonds doch noch erreicht werden kann.

Die Wiener Umweltschutzanwaltschaft hat sowohl im Rahmen des internen als auch im Rahmen des externen Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Wiener Nationalparkgesetzes ihre Stellungnahme abgegeben sowie bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Positionspapieres von der Österreichischen Gesellschaft für Natur und Umweltschutz (ÖGNU) und VertreterInnen des Wiener Gemeinderates mitgewirkt.

Auf dem Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes stellte der Baumschutz auch im Jahre 1996 einen Tätigkeitsschwerpunkt der Wiener Umweltschutzanwaltschaft dar.

Vor allem im Rahmen von Stellungnahmen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen werden auf entsprechende Probleme hingewiesen und intensive Kontakte zu den Bezirksvertretungen gepflegt.

Im folgenden sind die Baumschutzaktivitäten der Wiener Umweltschutzanwaltschaft nach ihren Auslösern gegliedert angeführt.

Durch den generell steigenden Stellplatzbedarf, die Förderung von Tiefgaragenprojekten aus öffentlichen Mitteln, die Verpflichtung zur Errichtung von Pflichtstellplätzen anlässlich eines Neubaus und nicht zuletzt durch die Parkraumbewirtschaftung ist die Wiener Umweltschutzanwaltschaft vermehrt mit Baumfällungsansuchen im Zuge der Projektierung von Tiefgaragen konfrontiert. Neben der Formulierung genereller Überlegungen zur Verkehrsproblematik in Wien und entsprechender Bewußtseinsbildung (vgl. dazu auch den Abschnitt „Verkehr“) versucht die Wiener Umweltschutzanwaltschaft in konkreten Fällen, durch Vorschläge betreffend Projektmodifikationen, jeweils ein Maximum an gesunden Altbäumen zu erhalten.

In Innenhöfen haben Bäume eine besondere Bedeutung für die Anrainer, die oftmals vom Fenster in eine grüne Oase blicken und hier auch Ruhe vor dem Verkehrslärm finden. Die Wiener Umweltschutzanwaltschaft unterstützt BürgerInnen, die sich für die Erhaltung grüner Innenhöfe einsetzen, durch Information über ihre rechtlichen Möglichkeiten, Abgabe von Stellungnahmen bei den zuständigen Behörden und durch Interventionen bei Politikern, die zwischen den Interessen der Anrainer und des Bauwerbers abwägen müssen. Prominentes Beispiel ist der Hof Fuhrmannsgasse Nr. 5 im 8. Bezirk, wo trotz massiver Bürgerproteste ein vitaler Kastanienbaum dem Neubau eines Polizeirevieres weichen muß. Hier führte unser Einsatz leider nicht zum Erfolg; anders jedoch in folgenden Angelegenheiten: Nach Baumaßnahmen wurden Ersatzpflanzungen in einem Innenhof nicht ausreichend gepflegt und sind deshalb eingegangen. Obwohl bereits fünf Jahre seit der Pflanzung vergangen waren und der Grundeigentümer nicht mehr dazu verpflichtet gewesen wäre, konnte durch Intervention der Wiener Umweltschutzanwaltschaft eine neuerliche Ersatzpflanzung erreicht werden. Ein erfreuliches Ergebnis konnte die Wiener Umweltschutzanwaltschaft auch bei einem Innenhofprojekt in Ottakring erreichen, im Zuge dessen die gemeinsame Grünfläche in den Innenhöfen mehrerer Wohnhäuser zu einem großen Parkplatz umgebaut hätte werden sollen. Die während der Bauverhandlung vorgebrachten Bedenken der Wiener Umweltschutzanwaltschaft führten zur Ablehnung des Projektes seitens des Bezirkes und in weiterer Folge auch seitens der betreffenden Hausverwaltungen. In Zukunft wollen die HausbewohnerInnen die gemeinsame Grünfläche zusammenhängend und benutzbar gestalten und so für verbesserte Naherholung sorgen.

Da die Wiener Umweltschutzanwaltschaft generell bemüht ist, den Straßenraum als Lebensraum für die BürgerInnen zurückzugewinnen, haben Erhaltung und Neuerrichtung von Alleen einen besonderen Stellenwert. Aus der Sicht des Natur- und Umweltschutzes haben Bäume im Straßenbereich deshalb auch unbedingt Vorrang gegenüber der Schaffung von Stellplätzen. Mit der Anschaffung eines Kfz ist kein Anrecht auf einen Parkplatz verbunden, durch eine restriktive Parkraumbewirtschaftung kann daher der motorisierte Individualverkehr (MIV) in der Stadt sogar zurückgedrängt und die Lebensqualität verbessert werden. Bei Straßenbauprojekten setzt sich die Wiener Umweltschutzanwaltschaft für die weitestgehende Erhaltung des betroffenen Baumbestandes sowie für die Realisierung einer größtmöglichen Anzahl von Neupflanzungen ein. In der Praxis werden aber vielfach noch Baumscheiben als Parkplätze mißbraucht. Durch den so verdichteten Boden werden Wurzelatmung und Wasseraufnahme eingeschränkt, Rinden-

schäden in Stoßstangenhöhe schränken die Lebenserwartung von Bäumen zusätzlich ein. Auf Grund fehlender Randsteine ist die Exekutive oftmals in Argumentationsnotstand bei diesbezüglichen Diskussionen mit Autofahrern.

Da sie neben ihrer ökologischen Funktion auch für die Naherholung der Bevölkerung unverzichtbar sind, sollten Parkanlagen besonders im dichtverbauten Gebiet öffentlich zugänglich und auch für Personen mit Kindern und für Senioren fußläufig erreichbar sein. Gemeinsam mit einer Bürgerinitiative und Bezirksvertretern setzt sich deshalb die Wiener Umweltschutzkommission für die Öffnung eines Parkschutzgebietes an der Lazarettgasse im 9. Bezirk ein, ein Grundstück der ÖBB, welches derzeit noch als Parkplatz verwendet wird. Neben dem Menschen soll aber auch die Natur zu ihrem Recht kommen, weshalb sich die Wiener Umweltschutzkommission in einem anderen Fall für die Erhaltung einer alten Kastanienallee im 23. Bezirk engagierte, die einem neu zu schaffenden Park geopfert werden sollte. Altbäume haben u. a. deshalb eine wichtige Funktion in einem Ökosystem, da sie bedrohten Höhlenbrütern und holzbewohnenden Insekten Lebensraum bieten. Wir konnten hier wesentlich zu einem tragfähigen Kompromiß beitragen: ein großer Teil des alten Baumbestandes wurde erhalten und in den neuen Park integriert.

Ein spezielles Problem stellte ein geplanter Schulneubau im Josef-Kainz-Park im 18. Bezirk dar. Darauf aufmerksam wurden wir nicht nur durch eine – bedauerlicherweise sehr unsachliche und polemische – Diskussion in den Medien, sondern auch durch den Herrn Bezirksvorsteher des 18. Bezirkes und einer Bürgerinitiative, die sich in dieser Angelegenheit an uns wandten. Der Josef-Kainz-Park ist sowohl Landschaftsschutzgebiet nach dem Wiener Naturschutzgesetz als auch Parkschutzgebiet nach der Wiener Bauordnung. Für die Realisierung des geplanten Projektes wäre eine Bewilligung der Naturschutzbehörde gemäß § 11 Abs. 5 des Wiener Naturschutzgesetzes erforderlich gewesen (in derartigen Verfahren haben wir Parteistellung). Unserer Meinung nach wäre ein derartiges Projekt jedoch überhaupt nicht bewilligungsfähig gewesen, da die Durchführung des Vorhabens jedenfalls nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Wert der Landschaft für die Erholung gehabt hätte. Dies allerdings sind im Wiener Naturschutzgesetz (§ 11 Abs. 6) explizit genannte Versagungsgründe. Eine Realisierung des Schulbauprojektes im Kainz-Park wäre eine Aufweichung der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet und damit ein schwerer Rückschlag für den Natur- und Landschaftsschutz in Wien gewesen. Die einzig verbleibende Möglichkeit, dieses Projekt dennoch zu realisieren, wäre daher die Aufhebung der Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet gewesen. Da dies für den Naturschutz in Wien ebenfalls keine wünschenswerte Entwicklung gewesen und im übrigen der Grünlanddeklaration zuwider gelaufen wäre, haben wir unsere Position sowohl gegenüber den Projektgegnern als auch den -befürwortern dargelegt und die zuständigen Entscheidungsträger gebeten, das Projekt neuerlich zu überdenken und nach alternativen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Es ist äußerst erfreulich, daß nunmehr die betreffende Schule voraussichtlich aufgestockt wird und der Park erhalten bleibt.

Nach Ortsaugenscheinen ersuchte die Wiener Umweltschutzkommission die Landesforstinspektion in mehreren Fällen um Waldfeststellung nach dem Forstgesetz 1975, um durch Baumaßnahmen bedrohte Baumbestände zu erhalten.

Auch bei der Errichtung von Wohnbauten wird die Wiener Umweltschutzkommission immer wieder von Anrainern um Unterstützung bei Baumrettungsversuchen gebeten. Wenn aber die Bauvorbereitungen einmal begonnen haben, ist meist nicht mehr viel zu erreichen. Im Stadium der Projektierung sind allerdings oft noch Änderungen möglich, welche zur Bewahrung von Bäumen führen. So können beispielsweise auf Anregung der Wiener Umweltschutzkommission durch eine geringfügige Verringerung der Gehsteigbreite und die Verschwenkung der Garageneinfahrt im Einvernehmen von Bauwerber und Behörde zwei Bäume im 18. Bezirk erhalten werden. Es muß aber auch gesagt werden, daß gelegentlich seitens einzelner Beschwerdeführer der Baumschutz nur als Vorwand dient, um eine Baustelle auf dem Nachbargrundstück zu verhindern. Die Wiener Umweltschutzkommission hat natürlich auch in diesen Fällen ausschließlich nach den Kriterien des Natur- und Umweltschutzes zu urteilen.

Ein wesentliches Anliegen der Wiener Umweltschutzkommission ist die Sicherung und Aufwertung von Grün- und Freiräumen zur Deckung des innerstädtischen Freiraumbedarfes. Im Dezember 1995 wurde der Auftrag erteilt, aus dem Baulückenkataster unbebaute Flächen im Eigentum der Stadt Wien im dichtverbauten Stadtgebiet zu erheben. Bisher wurden rund 60 untergenutzte oder unbebaute Flächen gefunden, die jetzt auf ihre Eignung als interimistische „Gstett'n-Parks“ vor allem für Kinder und Jugendliche untersucht werden sollen. Es wurde die Nutzbarkeit der bereits erhobenen in Frage kommenden Adressen, Dokumentation von Lage, Größe und Nutzung analysiert und eine Recherche von Nutzungshindernissen gemacht.

Im 1. und 3. Bezirk wurde in Anlehnung an das Grobkonzept „Wiener Stadtökologielehrpfad“ und Verknüpfung mit der dort vorgeschlagenen Wegführung ein Stadtökologielehrpfad konzipiert. Der Lehrpfad sollte stadtoökologisch interessante Punkte in fußläufig erreichbarer Distanz verbinden und eine Länge von insgesamt 4 km aufweisen. In rund 20 Stationen wurden vor allem die Themen Stadtgrün, Energie, Abfall und Verkehr behandelt. Neben einer Fotodokumentation wurden die jeweils anzusprechenden stadtoökologischen Themen angeführt, Wegeverlauf und Stationen in einer Übersichtskarte eingetragen. Das Grobkonzept „Wiener Stadtökologielehrpfad“ und der stadtoökologische Lehrpfad für den 1. und 3. Bezirk dient bereits als wertvolle Unterlage für die tatsächliche Umsetzung eines Stadtökologielehrpfades in Wien. Diesbezügliche Gespräche mit Herrn Stadtrat Svihalek und der Wiener Umweltschutzkommission gemeinsam mit den betroffenen Dienststellen haben bereits stattgefunden.

Im Zusammenhang mit diversen Bauwerken wurde die Wiener Umweltschutzkommission wiederholt auf die Wirkung von Glasflächen als „Vogelfallen“ angesprochen. Da aus einer von uns beauftragten Literaturrecherche hervorging, daß bezüglich der Wirkung unterschiedlicher Glasflächen auf Vögel keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wurde

eine entsprechende Untersuchung von uns in Auftrag gegeben. Die Orte in Wien, von denen Vogelschlag (auf Grund von eigener Wahrnehmung, zahlreicher Meldungen aus der Bevölkerung, anderer Dienststellen) bekannt war, wurden im Verlauf von Begehungen untersucht, ebenso wurde mit solchen Orten verfahren, von denen anzunehmen war, daß dort Vogelschlagphänomene ebenfalls möglich wären. Die Information über solche Orte wurde durch Recherche bei den relevanten Stellen gewonnen. Außerdem wurden die gewonnenen Informationen mit relevanten Informationen über die Vogelfauna Wiens überlagert und Vorschläge für die weitere Durchführung von fachlich sinnvollen Erhebungsmethoden erstellt, um künftig bereits bei der Errichtung von Bauwerken auf die Problematik eingehen zu können.

Tierschutz

Die Wiener Umweltschutzbehörde hat im Rahmen der Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Novelle zum Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz sowie zu den Tierschutz betreffenden Verordnungsentwürfen Stellung genommen. In diesem Zusammenhang haben wir uns in erster Linie für eine Verbesserung der Situation von Nutztieren in der Landwirtschaft eingesetzt.

Die von der Wiener Umweltschutzbehörde bereits im Jahre 1995 in Zusammenarbeit mit namhaften Experten erstellten Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen wurden Anfang August 1996 veröffentlicht. Da diese Richtlinien nicht nur in Österreich sondern auch europaweit vor allem in Deutschland, der Niederlande und der Schweiz auf größtes Interesse gestoßen sind, wurden sie in die englische Sprache übersetzt.

Abfallwirtschaft

Der § 9 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes verpflichtet Betriebe, bei denen Abfälle anfallen, zur Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten und eines Stellvertreters, sofern im Betrieb mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Auch von zahlreichen Dienststellen der Stadt Wien wurden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Abfallbeauftragte bzw. StellvertreterInnen namhaft gemacht. Um deren fachliche Qualifikation sicherzustellen, hat die Wiener Umweltschutzbehörde gemeinsam mit der MA 22 – Umweltschutz im Auftrag der Verwaltungsakademie der Stadt Wien einen fünftägigen Ausbildungskurs konzipiert. Das Kursprogramm umfaßt rechtliche, technische und ökonomische Inhalte, praktische Übungen sowie eine Exkursion zur Abfallbehandlungsanlage der Stadt Wien. Im Jänner 1996 wurden bereits zwei derartige Kurse mit jeweils etwa 20 Teilnehmern und Teilnehmerinnen abgehalten. Der Großteil der Kursinhalte wurde von Referenten und Referentinnen der Wiener Umweltschutzbehörde und der MA 22 abgedeckt. Die MA 48 vermittelte praktische Informationen über die Wiener Müllabfuhr und organisierte die Exkursion, ein Vertreter der MA 26 berichtete über Erfahrungen bei der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten für Magistratsdienststellen. Für die Zukunft sind regelmäßige Erfahrungsaustauschtreffen der neuen Abfallbeauftragten geplant.

Zum Thema „Abfallwirtschaft“ sind neben dem Verwaltungsakademie-Skriptum Hutterer/Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek: Umweltrecht Teil 1 (Verfassung und Umweltschutz, Abfallrecht) auch einige Publikationen der Wiener Umweltschutzbehörde erschienen. Darüber hinaus wurden zwei Artikel für das WASTE-Magazin verfaßt. 1996 ist auch das Buch von Brezansky/Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek/König: „Betriebliche Abfallwirtschaft“ erschienen. Außerdem wurden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Wiener Umweltschutzbehörde etliche Vorträge über Abfallwirtschaft und Abfallrecht gehalten.

Wir waren weiters in zahlreiche Begutachtungsverfahren abfallrelevanter Rechtsnormen des Bundes eingebunden (z. B. Deponieverordnung, Verpackungsverordnung, Altlastensanierungsgesetz, Durchführungserlaß Bio-Verbrennung). Darüber hinaus haben wir zum Entwurf einer Novelle des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes eine Stellungnahme ausgearbeitet. Erwähnenswert erscheinen uns auch zwei Verordnungsentwürfe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit denen die Verbrennung gefährlicher Abfälle bzw. von „Siedlungsmüll“ in gewerblichen Betriebsanlagen geregelt werden soll. Sie wurden von uns vor allem deshalb kritisiert, weil sie einerseits teilweise nicht mit den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes in Einklang standen und andererseits zu wenig strenge Emissionsgrenzwerte vorgesehen waren. Wird die Abfallverbrennung auch in gewerblichen Betriebsanlagen unter derart lockeren Bestimmungen zugelassen, so besteht die Gefahr, daß die strengen Auflagen, die für Müllverbrennungsanlagen gelten (und notwendig sind), umgangen werden und die Abfallwirtschaft somit einen Impuls in die falsche Richtung bekommt.

Auch im Zusammenhang mit abfallwirtschaftlichen Fragestellungen werden immer wieder Beschwerden bzw. Anfragen an uns herangetragen. Viele der an uns gerichteten Anfragen hinsichtlich Abfallwirtschaft konnten wir sofort beantworten, bei anderen waren mehr oder weniger umfangreiche Recherchen erforderlich. Dabei reichte der Bogen der Anfragen über Entsorgungsprobleme und Fragen der Abfalltrennung bis hin zu fachspezifischen Anfragen von Gewerbetreibenden zu Problemen der betrieblichen Abfallwirtschaft. Beispielsweise wenden sich immer wieder Bürger an uns, die illegal deponierte Abfälle, wie Autowracks, Altöl, Altbatterien usw., anzeigen. In solchen Fällen wurden die zuständigen Behörden (MA 22, MBA) verständigt, die im Falle tatsächlicher Mißstände deren Behebung veranlaßten, wobei in manchen Fällen Ortsaugenscheinverhandlungen unter Beiziehung der Wiener Umweltschutzbehörde vorgenommen wurden. Darüber hinaus nahm die Wiener Umweltschutzbehörde an diversen magistratsinternen

Besprechungen zu Problemen der Abfallwirtschaft im Wiener Bereich teil und gab entsprechende Stellungnahmen ab, wie beispielsweise zu den Kompostanlagen Lobau und Freudenu, zum Tunnelaushub und dessen Deponierung beim Projekt „Lainzertunnel“ und zum Entwurf der Deponieverordnung.

Bauordnung für Wien

Die Wiener Umweltschutzbehörde hat bei sämtlichen Genehmigungen nach § 61 der Wiener Bauordnung Parteistellung. Auf Grund der Vielzahl der Verhandlungen alleine in diesem Bereich ist es der Wiener Umweltschutzbehörde aus personellen Gründen nicht möglich gewesen, alle diese Termine wahrzunehmen. Bei jenen Verhandlungen, bei denen die Wiener Umweltschutzbehörde nicht teilgenommen hat, wurde durch die Zustellung der Bescheide und der dadurch gegebenen Möglichkeit der Berufung die Parteistellung dennoch gewahrt.

In zahlreichen Fällen haben wir vor der Verhandlung in die Projektunterlagen Einsicht genommen und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Viele Verhandlungstermine konnten wir dennoch wahrnehmen, vor allem dort, wo es sich um größere Projekte mit besonderer Umweltrelevanz handelte. Auch dann, wenn sich Anrainer an uns wandten und Bedenken gegen das eine oder andere Projekt anmeldeten, nahmen wir an den Verhandlungen teil, genauso wie in jenen Fällen, in denen die Wiener Umweltschutzbehörde seitens der Bezirksvertretung auf die Problematik eines zu genehmigenden Projektes hingewiesen wurde.

Bei den Projekten, die nach § 61 der Bauordnung für Wien zu genehmigen waren, handelte es sich vor allem um Lüftungstechnische, sowie klimatische Anlagen und Ölfeuerungsanlagen. Hauptsächlich wies die Wiener Umweltschutzbehörde immer wieder auf das Fehlen schalltechnischer Angaben hin, durch das eine Beurteilung des Projektes auf mögliche Lärmimmissionen für die Nachbarn unmöglich war und verlangte in diesen Fällen ergänzende Projektunterlagen. In anderen Fällen wurden von uns zusätzliche schallmindernde Maßnahmen gefordert. Die Umweltrelevanz bei den Lüftungstechnischen und klimatischen Anlagen ergab sich vor allem durch die möglichen Lärmimmissionen sowie Schadstoffemissionen bei Garagenlüftungen und Abluftanlagen von Werkstättenräumen wie z. B. Spritzlackierräume, Tischlereiwerkstätten oder chemische Laborräume.

Bei Neugenehmigungen von Ölfeuerungsanlagen haben wir darauf geachtet, daß ausnahmslos nur Heizöl extra leicht als Brennstoff genehmigt wurde. In einem Fall stimmten wir einem Ansuchen um Umstellung einer bestehenden Gasfeuerung auf eine Ölfeuerung nicht zu, da es dadurch zu einer Verschlechterung der Emissionssituation gekommen wäre.

Im Zuge mehrerer Novellen der Bauordnung für Wien wurden seitens der Wiener Umweltschutzbehörde Stellungnahmen ausgearbeitet. Eine wichtige Novelle war jene der §§ 1 und 2 der Bauordnung, die auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes notwendig geworden war. Leider wurde – entgegen unserer Stellungnahme – die Gelegenheit nicht genutzt, Gesichtspunkte einer zeitgemäßen Raumplanung in der Bauordnung zu verankern. Darüber hinaus wurde die Wiener Umweltschutzbehörde entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z 6 Wiener Umweltschutzgesetz nicht in das externe Begutachtungsverfahren eingebunden, obwohl wir in unserer Stellungnahme im internen Begutachtungsverfahren ausdrücklich darum ersucht haben. Im Jänner 1996 gaben wir im Rahmen einer weiteren Novelle der Bauordnung („große Bauordnungsnovelle“) eine umfangreiche Stellungnahme ab. Mit dieser Novelle sollten vor allem Verfahrensbestimmungen der Bauordnung vereinfacht und Doppelgleisigkeiten mit dem gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren beseitigt werden. Diesen Bemühungen steht die Wiener Umweltschutzbehörde grundsätzlich sehr positiv gegenüber. In einigen Punkten wurde jedoch über das Ziel hinausgeschossen, indem im betreffenden Entwurf eine Verschlechterung bzw. Beseitigung von für den Schutz der Umwelt und der Nachbarn wesentlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Zu diesen Punkten haben wir Änderungsvorschläge vorgelegt. (Der endgültig beschlossene Text lag uns zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Tätigkeitsberichts noch nicht vor.) Darüber hinaus haben wir Vorschläge für zusätzliche Novellierungsschritte unterbreitet und unsere Bereitschaft signalisiert, an Arbeitskreisen zur weiteren Modernisierung der Wiener Bauordnung aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Mitte 1994 in Kraft getretene Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz (UVP-G) hat den Umweltschutzbehörden umfangreiche Aufgaben übertragen. Die Wiener Umweltschutzbehörde ist mittlerweile in zwei UVP-Verfahren eingebunden:

Mitte 1995 wurde das Konzept der Umweltverträglichkeitserklärung (Umweltverträglichkeitserklärung-Konzept) für die Hochleistungsstrecke der Bahn Wien–St. Pölten beim Verkehrsministerium eingereicht und von diesem zur Begutachtung ausgesandt. Obwohl die Strecke bereits beim Knoten Hadersdorf-Weidlingau (1,6 km vor der Wiener Stadtgrenze) beginnt, soll – nach Meinung der Wiener Umweltschutzbehörde unzulässigerweise – das Wiener Teilstück nicht in das gegenständliche UVP-Verfahren miteinbezogen werden (das betrachtete Streckenstück beginnt somit mitten im sog. „Wienerwaldtunnel“!). Dies bedingt, daß – sollte die geplante Vorgangsweise beibehalten werden – einerseits von einer „ganzheitlichen Betrachtungsweise“, wie im UVP-G gefordert, keinesfalls die Rede sein kann, andererseits Wien nur als Nachbar- und nicht als Standortgemeinde ins Verfahren eingebunden ist und der Wiener Umweltschutzbehörde die ihr zustehenden Mitwirkungs- und Parteirechte überhaupt genommen werden. Neben der Kritik an dieser Vorgangsweise hat die Wiener Umweltschutzbehörde in einer umfangreichen Stellungnahme auf ver-

schiedene Schwachstellen im UVE-Konzept hingewiesen. Unsere Position hat auch Eingang in die Stellungnahme der Stadt Wien gefunden. 1996 wurde die Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegt und zur Stellungnahme ausgeschickt. Da die aus unserer Sicht unbefriedigende Projektabgrenzung nicht geändert wurde, waren wir lediglich in dem Wien-internen Entscheidungsprozeß eingebunden. Im Frühling dieses Jahres wurde auch ein UVE-Konzept für das zweite UVP-Verfahren (B 301 – Wiener Südrandstraße) dem Wirtschaftsministerium als zuständiger Behörde vorgelegt. Bereits im Jänner 1996 waren auf Anregung des Wirtschaftsministeriums informelle Vorgespräche auf der Basis eines Vorentwurfes zum UVE-Konzept aufgenommen worden. Schon zu diesem noch unsystematischen und unvollständigen Vorentwurf haben wir ein umfangreiches Arbeitspapier vorgelegt und unsere Mitwirkung bei der Erarbeitung einer methodisch besseren generellen Systematik eines solchen UVE-Konzeptes angeboten. Unsere Anregung wurde von den Projektanten jedoch nicht angenommen. Das nunmehr vorgelegte UVE-Konzept, zu dem wir eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben haben, erwies sich als außerordentlich mangelhaft. Unsere Hauptkritikpunkte waren:

- Das Projekt ist nicht ausreichend konkretisiert.
Es fehlen unter anderem Angaben über die Bauweise der Tunnel und Brücken sowie der Begleitbauwerke und Angaben über die Verbringung von Aushubmaterial. Ebenso wird nicht angegeben, welche Variante der Schwechatquerung nun tatsächlich Projektbestandteil ist.
- Wichtige Inhalte des UVE-Konzeptes fehlen.
Der Problematik der Nutzung natürlicher Ressourcen wird im Konzept keine auch nur annähernd ausreichende Beachtung geschenkt, obwohl dies ausdrücklich im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz verlangt wird. Weiters fehlen Hinweise auf die erforderlichen Untersuchungen darüber, wie sich die einzelnen Auswirkungen des Projektes gegenseitig beeinflussen (Wechselwirkungen).
- Wesentliche Teile des UVE-Konzeptes sind unvollständig und oberflächlich.
Vor allem die im Konzept dargestellte Relevanzmatrix, die zu erwartende Einflüsse des Straßenprojekts und davon möglicherweise betroffene Schutzgüter gegenüberstellen soll, weist beträchtliche Schwachstellen auf. Darüber hinaus enthält das UVE-Konzept nicht nachvollziehbare Aussagen, da Quellenangaben und Begründungen fehlen. Gänzlich fehlt die Betrachtung der Schutzgüter „Landschaftshaushalt“ und „Ressourcen“.
Unsere Position haben wir im Rahmen einer Presseaussendung bekanntgemacht und allen InteressentInnen zur Verfügung gestellt. Bezüglich des UVP-Verfahrens B 301 findet eine Kooperation mit der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt statt.

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) hat die Wiener Umweltschutzanstalt um eine Stellungnahme zum Entwurf für eine Broschüre gebeten, die an die Mitglieder des ÖWAV als Arbeitsbehelf zum UVP-G aufgelegt werden soll. Wir haben unsere Anregungen im Rahmen einer Besprechung mit einem Vertreter der ÖWAV sowie im Rahmen einer Sitzung des entsprechenden Arbeitskreises bekanntgegeben.

Technischer Umweltschutz

Auch bei Neugenehmigungen von Betriebsanlagen, von denen Nachbarn befürchteten, daß eine besondere Gefahr für die Umwelt und die Anrainer gegeben wäre, wurde in einigen Fällen die Bitte seitens der Nachbarn bzw. der Bezirksvertretung an die Umweltschutzanstalt herangetragen, diese Projekte hinsichtlich deren Umweltauswirkungen zu überprüfen. Beispielsweise hatte das Projekt einer Anlage zur Herstellung von Fertigbeton im 22. Bezirk zu einem massiven Protest der Anrainer geführt. Auf Bitte der Bezirksvertretung wurde die Wiener Umweltschutzanstalt vom Magistratischen Bezirksamt in das Genehmigungsverfahren eingebunden. Nach Prüfung des Projektes haben wir gemeinsam mit der Umweltschutzabteilung verschiedenste Abänderungen des Projektes verlangt sowie zusätzliche Auflagen vorgeschlagen, wodurch eine Beeinträchtigung durch Lärm- und Staubemissionen weitestgehend ausgeschlossen wird. Diesen Forderungen wurde Rechnung getragen, und das Projekt konnte schließlich ohne Einspruch der Nachbarn genehmigt werden.

Im Rahmen einiger Forschungsprojekte, die die Wiener Umweltschutzanstalt in Auftrag gab, konnte Grundlagenwissen für die Setzung umweltrelevanter Maßnahmen erarbeitet werden. Besonders erwähnt seien hierbei folgende Projekte: Im Rahmen einer Vorstudie für einen Abwärmekataster wurden nutzbare industrielle und gewerbliche Abwärmepotentiale erhoben, die für eine Fernwärmenutzung geeignet wären. Wir haben das Ergebnis dieser Studie Herrn Bürgermeister Häupl sowie den maßgeblichen Fachdienststellen vorgestellt und angeregt, jene Betriebe, bei denen ein nutzbares Abwärmepotential festgestellt wurde, hinsichtlich dieser Nutzungsmöglichkeiten zu beraten. Sehr positiv ist, daß unser Vorschlag tatsächlich aufgegriffen wurde. Derzeit erfolgt die Beratung von 20 ausgewählten Wiener Betrieben in einer Aktion der Gemeinde Wien und des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds.

Im Zuge der Sanierung und Neugestaltung des Flußbettes sollen entlang des Wienflusses ein Radweg und Fußwege geschaffen werden. Um die Schadstoffbelastung infolge von Verkehrsemissionen einerseits entlang der das Wiental begleitenden Straßenzüge (wie z. B. Hadikgasse und Hietzinger Kai) zu erheben und andererseits mit den Schadstoffbelastungen zu vergleichen, die in den rund 10 bis 15 Meter tiefer gelegenen Bereichen unmittelbar am Ufer des Wienflusses vorherrschen, wurde von der Wiener Umweltschutzanstalt eine diesbezügliche Untersuchung angeregt und koordiniert. Es sollten die Konzentrationen an flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffen (wie beispielsweise Benzol, Toluol, Xylol, usw.) im Bereich der Hadikgasse sowohl in der Höhe des Straßenverkehrs als auch

in der Höhe des Wienflußbettes ermittelt werden. Diese Messungen wurden von der HTL Rosensteingasse unter der Leitung von Herrn Prof. Julius Dolischka durchgeführt. Ergänzt wurden diese Untersuchungen durch Messungen der MA 22 (Dipl.-Ing. Peter Riess) hinsichtlich der Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid und Ozon. Alle Messungen zeigten deutlich, daß die Schadstoffkonzentrationen auf Höhe des Wienflußbettes großteils erheblich unter den Belastungen im Bereich Hadikgasse und Hietzinger Kai lagen und die Grenzwerte des Gesundheitsschutzes bei allen untersuchten Schadstoffen unterschritten wurden. Aus diesen Untersuchungen läßt sich ableiten, daß die Errichtung eines Fuß- und Radweges in Höhe des Wienflußbettes hinsichtlich der durch den Verkehr verursachten Schadstoffimmissionen unproblematisch ist. Eine Radwegtrassierung auf Höhe der Hadikgasse wäre hingegen ungeeignet und wird auch seitens der zuständigen Planungsabteilung der MA 45 nicht in Betracht gezogen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung gab die Wiener Umweltschutzgesellschaft gemeinsam mit der MA 45 den Medien bekannt (vgl. Die „Presse“ vom 20. 4. 1996). Es ist erfreulich, daß sich mittlerweile der Widerstand einiger Anrainerbezirke gegen das Wientalprojekt (man präferierte in einigen Bezirken eine Überdachung des Wientals zwecks Parkraumgewinnung) gelegt haben dürfte.

Bereits seit längerer Zeit setzt sich die Wiener Umweltschutzgesellschaft für die Schaffung einer einheitlichen Rechtslage betreffend umweltrelevanter Betriebsanlagen ein und arbeitete im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik (ÖGUT) gemeinsam mit anderen UmweltschutzexpertInnen einen diesbezüglichen Forderungskatalog an die Bundesregierung aus. Dieser sieht eine Vereinfachung der Verfahren unter gleichzeitiger Wahrung von Umwelt- und Anrainerinteressen vor. Außerdem wendet er sich gegen die in der österreichischen Rechtsordnung zu beobachtende Tendenz der Verwässerung von Umweltschutzbestimmungen. Typische Beispiele der letzten Zeit waren die Entwürfe eines sogenannten Standortsicherungsgesetzes, der Erweiterung der „Bagatellverordnung“ gemäß § 359 b Gewerbeordnung sowie der Änderung der Lösungsmittelverordnung (diese Novelle war seitens der Wirtschaft als großer Erfolg gefeiert worden). In diesen Fällen hat sich die Wiener Umweltschutzgesellschaft auch gemeinsam mit den anderen Umweltschutzgesellschaften gegen eine derartige Entwicklung ausgesprochen sowie ihre Position gegenüber den Medien vertreten. Im Frühjahr 1996 veranstaltete der Arbeitskreis „Anlagenrecht“ (bestehend aus je einer/einem VertreterIn der Arbeiterkammer, Bundeswirtschaftskammer, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Grüne und Wiener Umweltschutzgesellschaft) der ÖGUT einen Workshop mit VertreterInnen der Gewerbe- und Wasserrechtsbehörden erster und zweiter Instanz, um erforderliche Verbesserungen im Vollzugsbereich zu orten. Das Ergebnis stimmt mit den bisherigen Erfahrungen der Wiener Umweltschutzgesellschaft überein. Besonders wichtig erscheint eine Schwachstellenanalyse, die vor allem folgende Punkte durchleuchten sollte:

- Informationssituation des Projektwerbers (als wesentliche Voraussetzung dafür, daß er das Projekt mit verhandlungsfähigen Unterlagen einreichen kann)
- Personalsituation der Behörde (Kapazität, fachspezifische Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Motivation; Feststellung von „personellen Nadelöhren“)
- technische Ausstattung der Behörde
- Schwachstellen im Verfahrensablauf (zeitliche Abfolge einzelner Schritte, Koordination, Kooperation)
- Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden bzw. Sachverständigen
- Kommunikation zwischen Projektwerber – Behörde – Nachbarn

Der ÖGUT-Arbeitskreis „Anlagenrecht“ wird die Problemfelder künftig verstärkt thematisieren und in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsakademien und Personalabteilungen der Länder Lösungsmöglichkeiten anstreben.

Die Landeshauptleute der Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland mußten gemäß § 13 (1) Ozongesetz bis Ende Juni 1996 einen ozongesetzlichen Sanierungsplan für das Ozonüberwachungsgebiet ausarbeiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnisnahme vorlegen. Dieser Sanierungsplan hat auch Maßnahmen zur Emissionsminderung der Ozonvorläufersubstanzen NO_x (Stickstoffoxide) und VOC (anthropogene flüchtige organische Verbindungen, ausgenommen Methan) zur Erreichung der in § 11 Abs. 1 Ozongesetz genannten Reduktionsziele zu enthalten. Die Wiener Umweltschutzgesellschaft hat maßgeblich an der Erstellung dieses ozongesetzlichen Maßnahmenplans mitgearbeitet, der am 14. Juni 1996 im Rahmen einer Pressekonferenz vom Herrn amtsführenden Stadtrat für Umwelt und Verkehr Fritz Svihalek, Frau Landesrätin Prets und Herrn Landesrat Blochberger vorgestellt und sodann Herrn Bundesminister Bartenstein überbracht wurde. Die im Ozongesetz festgelegten Reduktionsziele erfordern, daß die Emissionen der Ozonvorläufersubstanzen NO_x und VOC bis 1996 um 40 Prozent, bis 2001 um 60 Prozent und bis 2006 um 70 Prozent der Ursprungsemissionen von 1985 (bei NO_x) bzw. von 1988 (bei VOC) abgesenkt werden. Für das Ozon-Überwachungsgebiet „Eins“ wurde von den technischen Gutachtern eine Trendprognose für die Emissionen von NO_x und VOC erstellt, die sowohl die bisher ergriffenen als auch die schon konkret geplanten Reduktionsmaßnahmen berücksichtigt („Status quo-Szenario“). Nach diesen Emissionsprognosen werden die ozongesetzlichen Reduktionsziele insgesamt verfehlt, der Reduktionsbedarf steigt innerhalb der nächsten zehn Jahre deutlich an. Um die Reduktionsziele zu erreichen, wären tiefgreifende und folgenschwere Eingriffe in die Wirtschaft, den Verkehr und die Energiebedarfsdeckung erforderlich. Das Ausmaß der Eingriffsschwere wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die für das Jahr 2006 prognostizierten Emissionen von NO_x und VOC um rund die Hälfte abgesenkt werden müßten, um das Reduktionsziel der dritten Etappe zu erreichen. Selbst durch gravierende bereichsspezifische technische Einzelmaßnahmen würden die Ziele kaum erreicht werden. Es wäre keineswegs gesichert, daß selbst eine Vielzahl einzelner Maßnahmen insgesamt zu einer sozial- und umweltverträglichen

Entwicklung im Ozon-Überwachungsgebiet „Eins“ führen würden. Aus diesem Grund enthält der „Ozongesetzliche Maßnahmenplan 1996“ auch Struktur- und Begleitmaßnahmen. Das Ziel dieser Maßnahmen ist es, Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung (sustainable development) für Wirtschaft, Verkehr und Energiebedarfsdeckung in Österreich zu schaffen. Dabei kommt einerseits der breiten Partizipation und Bewußtseinsbildung, andererseits der Entwicklung einer starken wirtschaftlichen Nachfrage nach emissionsarmen Produkten und Leistungen besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den bisherigen Bemühungen zeigt der ozongesetzliche Maßnahmenplan somit neue Wege in der Ozonpolitik auf, da eine nachhaltige Reduktionsstrategie nicht bloß aus Einzelmaßnahmen bestehen kann, mit denen die Reduktion der Emissionen von NO_x und VOC hoheitlich vorgeschrieben wird. Folgende Grundsätze wären dafür vorrangig zu beachten: Vorbildwirkung des Staates, Betonung der Eigenverantwortlichkeit der Verursacher, Förderung von gemeinsamen Anstrengungen zur Absenkung der Emissionen („Reduktionssolidarität“), Begünstigung von Verhandlungslösungen, Gewährleistung einer breiten Partizipation, Erkundung des Kenntnis- und Bewußtseinsstandes, Beseitigung des Vollzugsdefizits von beschlossenen emissionsmindernden Maßnahmen. Diese Grundsätze werden im „Ozongesetzlichen Maßnahmenplan 1996“ – neben den gewiß auch notwendigen Einzelmaßnahmen – in Form von Struktur- und Begleitmaßnahmen konkretisiert. Diese Maßnahmen sind etwa die Einberufung einer bundesweiten Ozonkonferenz, Durchleuchten und Ändern des Beschaffungs-, Vergabe- und Förderungswesens der öffentlichen Hand („Beschaffungs-UVP“, „Förderungs-UVP“), verpflichtende Emissionserklärungen und Erstellung eines österreichweiten Emissionskatasters. Der ozongesetzliche Maßnahmenplan liegt in den Ämtern der Landesregierungen Wien, Niederösterreich und Burgenland auf. Eine Kurzfassung kann auch von der Wiener Umweltschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Zum Antrag des Forschungszentrums Seibersdorf auf Freisetzung gentechnisch veränderter Kartoffelpflanzen hat die Wiener Umweltschutzbehörde auf Grund des Gentechnikgesetzes Einwände erhoben. Wir haben uns in erster Linie deshalb gegen den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen ausgesprochen, weil einerseits die Folgewirkungen bei weitem nicht ausreichend abgeschätzt werden können und andererseits die Grundsätze der Nachhaltigkeit verletzt werden (durch Produktionssteigerungen ohne Rücksicht auf die natürlichen Tragfähigkeiten des Ökosystems). Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen paßt überdies nicht zum systemaren Ansatz der biologischen Landwirtschaft, da im Gegensatz zu einer ökologisch vorteilhaften Mischkultur und Fruchtfolge Monokulturen gefördert werden. Außerdem müßte eine stärkere Auseinandersetzung mit Sekundärwirkungen erfolgen, insbesondere mit der Resistenzbildung pathogener Bakterien infolge der genetischen Veränderung der Pflanze sowie mit dem künstlichen Selektionsdruck, der dadurch erzeugt wird. Darüber hinaus wäre aus unserer Sicht eine verpflichtende Kennzeichnung nicht nur für das genveränderte Produkt selbst, sondern auch für alle daraus hergestellten Folgeprodukte erforderlich. Jeder Antrag auf Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen muß unseres Erachtens nach höchstem Standard formuliert und beurteilt werden, da nach derzeitigem Stand des Wissens Anträge wie jener des Forschungszentrums Seibersdorf einen Vergleichsmaßstab für problematische Versuche legen („Türöffnerfunktion“). Im gegenständlichen Verfahren haben sich Probleme hinsichtlich der Zugänglichkeit der Antragsunterlagen im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 43 Gentechnikgesetz gezeigt (die Unterlagen lagen ausschließlich im Gesundheitsministerium auf). Nach Ansicht der Wiener Umweltschutzbehörde müßte es gewährleistet sein, daß die jeweiligen Antragsunterlagen für jede Österreicherin und jeden Österreicher leicht zugänglich sind und darüber hinaus die Möglichkeit besteht, Kopien anfertigen zu können. Grundsätzlich sollten die Unterlagen daher in jedem Bundesland zur Verfügung stehen. Falls die obigen Voraussetzungen (leichte Zugänglichkeit, Möglichkeit zur Anfertigung von Kopien) im Bereich des Gesundheitsministeriums erfüllt werden können, erscheint uns für Wien eine zusätzliche Auflage beim Amt der Wiener Landesregierung jedoch entbehrlich. Wir haben unsere Position gegenüber dem Gesundheitsministerium dargelegt und mittlerweile auch zu einem diesbezüglichen Verordnungsentwurf Stellung genommen. Im übrigen schlagen wir vor, die Antragsunterlagen – zusätzlich zur öffentlichen Auflage – im Internet zur Verfügung zu stellen. Dies würde nicht nur die Zugänglichkeit erleichtern, sondern darüber hinaus erhebliche Mengen an Papier sparen und damit auch einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Verkehr

Die Aspekte des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit finden zunehmend Berücksichtigung in Verkehrsfragen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, diese erfreuliche Entwicklung zu verstärken, indem wir unsere Position in diversen Besprechungen im Rahmen der Bundesstraßenplanung und der Organisation des ruhenden Verkehrs einbringen.

Im Berichtszeitraum fanden wieder einige Besprechungen zur Vorbereitung von generellen Projekten für einzelne Bundesstraßenbauvorhaben statt. In diesen Gesprächen setzten wir uns vor allem für folgende Ziele ein:

- Die Reduktion von Verkehrslärm: Die verwendeten Lärmgrenzwerte sind relativ hoch angesetzt, so daß sich immer mehr Menschen von Verkehrslärm belästigt fühlen. Ein von uns verfolgter Ausweg ist, sich bei Neubauabschnitten von Bundesstraßen nicht nach den laut Dienstanweisung für die Bundesstraßenplanung vorgesehenen Maximalgrenzwerten für Lärm zu richten, sondern vom bisher dort herrschenden Geräuschpegel auszugehen.
- Kurze Grünphasen für Fußgänger und Radfahrer an Kreuzungen: Zu kurze Grünphasen an Kreuzungen mit Bundesstraßen, aber auch mit Straßen niedrigeren Ranges stellen vor allem für ältere Personen, Eltern mit Kleinkindern oder Behinderte ein großes Problem dar, weil diesen ein vollständiges Überqueren der Fahrbahn innerhalb

der kurzen Grünphase oft nicht möglich ist. Dies ist der Attraktivität des nichtmotorisierten Individualverkehrs abträglich. Unser Anliegen ist daher die Gewährleistung ausreichend langer Grünphasen.

- Energieverbrauch: Der Verkehr, und hier vor allem der motorisierte Individualverkehr, ist jener Bereich, in dem der Energieverbrauch besonders stark wächst. Da mit dem steigenden Energieverbrauch auch steigende Abgasemissionen, darunter auch CO₂-Emissionen, verbunden sind, werden sich Maßnahmen zur Verringerung der Klimagasemissionen (z. B. CO₂) verstärkt auf den Verkehrssektor beziehen müssen. Das Klimabündnisziel einer Reduktion der CO₂-Emissionen bis 2010 um 50 Prozent (Basis 1991), dem sich die Stadt Wien verpflichtet hat, ist nach Ansicht zahlreicher Experten ohne massive Veränderungen im Verkehrssystem nicht annähernd erreichbar.

Neben der Teilnahme an den Arbeitsgesprächen zu den diversen „Generellen Projekten“ waren wir im Bereich der Bundesstraßenplanung auch durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) mit dem Straßenprojekt B 301 befaßt. Bei Besprechungen betreffend den ruhenden Verkehr sind wir vor allem bei Parkgaragenprojekten und bei Projekten zur Errichtung von Stellplätzen in Innenhöfen eingebunden. Parkdecks und Hochgaragen werden von unserer Seite bei Arbeitsgesprächen zu Garagenprojekten grundsätzlich nicht unterstützt, da der Raum an der Oberfläche unseres Erachtens zu kostbar ist, um der an sich höchst „unproduktiven“ Funktion Parken zu dienen. Falls sich der ruhende Verkehr nicht durch andere Maßnahmen reduzieren läßt, sind Tiefgaragen unserer Meinung nach die geeigneteren Aufbewahrungsorte für Pkw, als Hochgaragen dies sind. Sie sollten möglichst unter Verkehrsflächen und anderen öffentlichen Plätzen errichtet werden. Parks und andere Grünanlagen erscheinen uns im (dichtverbauten) Stadtgebiet zu wertvoll, um deren wichtige, stadtklimatische Funktion durch den Bau von Tiefgaragen zu gefährden. Denn auch Ersatzpflanzungen über der Garage nach Baufertigstellung brauchen meist sehr viele Jahre, um dieselbe Funktion wie die Altbäume zu erbringen. Unsere Forderung nach einer Mindesterdüberschüttung von 1,5 Metern bei Tiefgaragen unter Parkanlagen, die wir gemeinsam mit einigen anderen Dienststellen immer wieder eingebracht haben, wird zwar mittlerweile bereits bei vielen relevanten Projekten erfüllt; dennoch darf nicht außer acht gelassen werden, daß dies ebenfalls nur eine Kompromißlösung darstellt, da die Verbindung zum Grundwasser jedenfalls unterbrochen ist.

Neben dieser grundsätzlichen Position, die wir in sämtlichen stattgefundenen Arbeitsgesprächen vertraten, bemühten wir uns vor allem um die Erreichung folgender Ziele:

- Rückgewinnung von öffentlichem Raum: Wir regten die möglichst vollständige Kompensation der neugeschaffenen Garagenstellplätze durch Umwidmung und Rückgewinnung von Stellplätzen im öffentlichen Raum an der Oberfläche für andere städtische Funktionen (beispielsweise Kommunikation, Erholung, Radwege, Grünanlagen) mit dem Ziel der Steigerung der Wohnqualität im betreffenden Bezirksteil an. Diese Anregung richtete sich bzw. richtet sich noch vor allem an die jeweils betroffenen Bezirke. Im abgelaufenen Jahr hat ein unserer Meinung nach recht erfreulicher Bewußtseinswandel hinsichtlich Kompensation der neugeschaffenen Garagenstellplätze im Straßenraum bei zahlreichen Entscheidungsträgern eingesetzt. Dadurch werden vermehrt Straßenzüge im Einzugsbereich der errichteten Garage vom ruhenden Verkehr befreit und der Bevölkerung für andere Zwecke zur Verfügung gestellt (z. B. Ausdehnung der Grünflächen, breitere Gehsteige, Radwege).
- Bedarfserhebung: Wir traten für eine Erhebung des Bedarfs an Stellplätzen und die Berücksichtigung kurz- und mittelfristig geplanter Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen für gegenwärtige Projekte ein. In diesem Sinne hat sich die Parkplatzsituation in so manchen Bezirken durch die Einführung der Parkraumbewirtschaftung teilweise derart entschärft, daß von einer Förderung des Garagenprojektes durch die Stadt Wien Abstand genommen wurde.
- Tiefgaragenprojekte unter Parkanlagen: Dort, wo entgegen unserer grundsätzlichen Position Tiefgaragenprojekte unter Parkanlagen realisiert werden sollen, regten wir an, die Abluftführung von Tiefgaragen nicht in unmittelbarer Nähe von Kinder- und Jugendspielplätzen zu situieren. Weiters wiesen wir wiederholt auf die Notwendigkeit der Bereitstellung gleichwertiger Ersatzflächen auf Baudauer für besonders betroffene und weniger mobile Parkbenutzer wie ältere Mitbürger, Kinder und Jugendliche hin.

Energie und Klimaschutz

Die Wiener Umweltschutzkommission verfolgt mit ihrer Arbeit im Bereich Energie gemeinsam mit zahlreichen anderen Gruppierungen und Interessenvertretungen zwei zentrale Zielsetzungen. Unterstützung bei:

- der Erhöhung der Effizienz unseres Energiesystems („Stromsparen ohne Komfortverzicht“) und
- dem Umstieg auf erneuerbare Energien („Solarenergien“).

Im Berichtszeitraum gaben wir auch zahlreiche Auskünfte über stromsparende Haushaltsgeräte, Energiesparlampen, Wärmedämmung an Gebäuden und über die Möglichkeiten der Nutzung solarer Energien sowie diesbezügliche Förderungen durch Bund und Land. Die Verwendung von Solarenergien in Wien nimmt nur sehr langsam zu, obwohl Photovoltaikanlagen und Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung gerade für Ballungsgebiete und urbane Zentren interessante Perspektiven zur Nutzung der unerschöpflichen Sonnenenergie darstellen. Die Stadt mit ihren großen, bislang meist ungenutzten südgeneigten Dächern oder Flachdächern und nach Süden ausgerichteten Fassaden hat die besten Voraussetzungen für die dezentrale, verbrauchernahe, solare Energieerzeugung. In diesem Sinne läge auch die grundsätzliche Ausrüstung sämtlicher zukünftiger kommunaler Wohnhausneubauten mit Anlagen zur

Nutzung der Sonnenenergie. Daher versucht die Wiener Umwelthanwaltschaft, in verschiedenen Facharbeitskreisen Entwicklungen hin zur verstärkten Nutzung von Sonnenenergie zu unterstützen.

Beschaffung

Der Themenkreis „umweltfreundliche Beschaffung“ erweist sich als einer der Kernpunkte der vorrangig notwendigen Umweltschutzaktivitäten. Er ist nicht nur mit den Bereichen „wirksame Ozonpolitik“ und „Klimaschutz“ (beide siehe vorne) engstens verwoben, sondern steht selbstverständlich auch in direktem Zusammenhang mit abfallwirtschaftlichen Fragestellungen (vgl. etwa die im Bundesabfallwirtschaftsgesetz und Wiener Abfallwirtschaftsgesetz enthaltenen Selbstverpflichtungen der jeweiligen Gebietskörperschaften). Ein ökologisches Beschaffungswesen ist zentraler Punkt nachhaltigen Handelns. Nicht außer acht zu lassen ist vor allem auch, daß die öffentliche Hand auf Grund der großen Nachfragemengen beträchtliche Marktmacht besitzt. Die Haupttätigkeit der Wiener Umwelthanwaltschaft im Berichtszeitraum im Bereich der ökologischen Beschaffung lag vorerst im Orten und Aufzeigen (z. B. bei Abfallwirtschaftskonzepten für den Magistrat, Ausbildung zu Abfallbeauftragten, Ozonsanierungsplan, Klimabündnis, Umweltmanagementsystem für den Magistrat der Stadt Wien) des hier dringend erforderlichen Handlungsbedarfes. Künftig wird unser Schwerpunkt in der Mithilfe bei der tatsächlichen Umsetzung liegen. Die Anknüpfungspunkte dafür sind, wie oben dargelegt, vielfältig: Umsetzung des Ozonsanierungsplanes, Mitarbeit oder Leitung einer Projektgruppe „Beschaffung“ des Klimabündnisses, Arbeitsgruppe Umweltmanagement sowie weitere Aktivitäten im Bereich Abfallwirtschaft. Die Wiener Umwelthanwaltschaft hat Ende 1996 im Rahmen der Wiener Zukunftsstation einen Arbeitskreis zur ökologischen Beschaffung gegründet, der 1997 in den größeren Beschaffungsarbeitskreis im Rahmen des Klimaschutzprogrammes der Stadt Wien einfließen soll.

Öffentlichkeitsarbeit

Da wir uns als eine moderne Verwaltungseinrichtung verstehen, bei der Outputorientierung, Bürgernähe und die Ausrichtung der Arbeit an den Bedürfnissen der „Kunden“ höchste Priorität genießen, analysiert das gesamte Team der Wiener Umwelthanwaltschaft in gemeinsamen „Strategiesitzungen“ regelmäßig die Aufgaben, Ziele, Kundengruppen der Umwelthanwaltschaft sowie die von uns angebotenen „Produkte“. Letztere lassen sich in drei große Gruppen einteilen, nämlich in

1. Beschaffung und Aufbereitung von umweltrelevanten Informationen (z. B. Erarbeitung von Richtlinien, diverse Recherchearbeiten, Vergabe von Forschungsprojekten)
2. Weitergabe von Informationen (z. B. in Form von Stellungnahmen, Broschüren, Studien, Vorträgen, Arbeitskreisen, Aufzeigen von Umweltproblemen, Bürgerversammlungen, Auskünfte an einzelne BürgerInnen usw.)
3. Vertretung der Rechte der Umwelt (vor allem im Rahmen unserer Partei- bzw. Beteiligtenstellung in Verwaltungsverfahren)

Aufbauend auf dieser Analyse versuchen wir laufend, unsere „Produktpalette“ dem Bedarf möglichst gut anzupassen und – im Rahmen unserer engen budgetären Möglichkeiten – durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekanntzumachen. Unsere Präsenz in den Medien (vor allem Printmedien, aber auch Radio und Fernsehen) hat sich in den vergangenen eineinhalb Jahren deutlich verstärkt, was sich auch in einer weiteren Zunahme unseres Bekanntheitsgrades sehr positiv niedergeschlagen hat.

Um regelmäßig über aktuelle Themen oder Fälle der Wiener Umwelthanwaltschaft informieren zu können, erscheinen in etwa zweimonatigem Rhythmus die „WUA-News“, die an einen breiten Adressatenkreis versandt werden, der ständig um weitere Interessierte ergänzt wird. Seitens der Wiener Umwelthanwaltschaft wurden außerdem wieder zahlreiche Vorträge zu Umweltthemen gehalten (siehe nachfolgende Tabelle).

Vortragende(r)	Thema	Ort	Datum
Brezansky	Klassifizierung von Abfällen Nachweispflichten der Abfallentsorgung	MD-Verwaltungsakademie; Abfallbeauftragtenkurs	9. 1. 1996, 23. 1. 1996
Büchl-Krammerstätter	Wiener Abfallwirtschaftsgesetz	MD-Verwaltungsakademie; Abfallbeauftragtenkurs	10. 1. 1996, 24. 1. 1996
Fohler-Norek	Ausgewählte umweltrelevante Vorschriften: Altlastensanierungsgesetz, Umweltstrafrecht, Umwelthaftung, Umweltinformationsgesetz, Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	MD-Verwaltungsakademie; Abfallbeauftragtenkurs	10. 1. 1996, 24. 1. 1996

Vortragende(r)	Thema	Ort	Datum
Büchl-Krammerstätter/König	Abfallwirtschaft – Allgemeine Einführung – ökologische Grundlagen	MD-Verwaltungsakademie; Abfallbeauftragtenkurs	8. 1. 1996 22. 1. 1996
Büchl-Krammerstätter/König	Das Abfallwirtschaftskonzept	MD-Verwaltungsakademie; Abfallbeauftragtenkurs	12. 1. 1996 26. 1. 1996
Fohler-Norek	Umweltmanagement und Abfallvermeidung	MD-Verwaltungsakademie; Abfallbeauftragtenkurs	12. 1. 1996 26. 1. 1996
Büchl-Krammerstätter/König	Umweltschutz – ökologische Grundlagen	MA 68	4. 3. 1996
Büchl-Krammerstätter	Kurs für Abfallbeauftragte des Krankenanstaltenverbundes	Elisabeth-Spital	5. 3. 1996, 6. 3. 1996, 7. 3. 1996, 18.–21. 11. 1996
Büchl-Krammerstätter	Geht alles den Bach runter? Umweltmusterstadt Wien	Pfarre Gersthof	14. 3. 1996
Büchl-Krammerstätter/König	Abfallwirtschaft – Allgemeine Einführung – ökologische Grundlagen, Das Abfallwirtschaftskonzept	Abfallbeauftragten-Ausbildung für Tiergarten Schönbrunn	19. 3. 1996, 21. 3. 1996
König	Klassifizierung von Abfällen, Umweltmanagement	Abfallbeauftragten-Ausbildung für Tiergarten Schönbrunn	19. 3. 1996 21. 3. 1996
Büchl-Krammerstätter	Umweltrecht – ausgewählte Kapitel: Abfallwirtschaft und Altlastensanierung, Umweltstrafrecht, Umwelthaftung, Umweltinformation, Aufgaben des Abfallbeauftragten	Abfallbeauftragten-Ausbildung für Tiergarten Schönbrunn	19. 3. 1996 21. 3. 1996
Büchl-Krammerstätter	Abfallrecht	Kurs für betriebliche Abfallbeauftragte	6. 5. 1996
König	Mediation	MD-Verwaltungsakademie	14. 5. 1996
Fohler-Norek	Die Wiener Umwelthanwaltschaft. Rechtsgrundlagen – Aufgaben – Erfahrungen. Ausgewählte umweltrechtliche Probleme.	Universität für Bodenkultur	5. 6. 1996
Büchl-Krammerstätter	Innenhöfe	Josefstadt	30. 9. 1996
Fohler-Norek	Die Rolle der Umwelthanwaltschaften bei der Umweltverträglichkeitsprüfung	Ökobüro Wien	17. 10. 1996
König	Workshop „Die Nachhaltigkeit – Die Ausrichtung“	UBÖ	27. 11. 1996
Büchl-Krammerstätter	Verkehr in der Ostregion	VCÖ	4. 12. 1996
Büchl-Krammerstätter	Recht auf Natur	ÖGNU	6. 12. 1996

Die Wiener Umwelthanwaltschaft hat Informationsblätter zu folgenden Themen erarbeitet, die auf Wunsch kostenlos zugesendet werden:

- Ozon, CO₂ und FCKW: Worum es geht!
- Kühlgeräte, Batterien, alte Lampen – Wohin mit dem Abfall?
- Umweltbewußtes Waschen im Haushalt
- Tiefgaragen in Wien

- Klimabündnis der Europäischen Städte mit den indianischen Völkern Amazoniens
- Die Rolle der Umweltschutzorganisation im Wiener Naturschutz
- Das Umweltinformationsgesetz
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Autowaschen – Umwelt- und Autofreundlich?
- Ökoservice und die Rolle der Umweltschutzorganisationen
- Energie aus der Sonne

Im Oktober 1995 wurde mit einer eigenen Publikationsreihe der Wiener Umweltschutzorganisation begonnen. Im Jahre 1996 sind folgende Bände erschienen (auch sie können kostenlos angefordert werden):

- Hitzenberger (Uni Wien)/Fohler-Norek: Schwarzer Kohlenstoff in der Wiener Luft. Messungen – Ursachen – Konsequenzen – umweltpolitische Maßnahmen. Februar 1996
 - Schreiber: Sonnenenergie für Wien. Februar 1996
 - Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek/König: Das Abfallwirtschaftskonzept. Februar 1996
 - Brezansky: Die Verpflichtung zur Störfallinformation. März 1996
 - Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek: Grundzüge des Umweltschutzrechts. April 1996
 - Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek: Die Wiener Umweltschutzorganisation – gesetzlicher Auftrag – Ziele – strategische Ausrichtung. Juni 1996.
 - Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen. August 1996
- Die Wiener Umweltschutzorganisation hat im Berichtszeitraum zu Themen wie z. B.: Sommerozon, Tierhalterichtlinien Pressekonferenzen abgehalten.

Darüber hinaus erschienen etliche Zeitungsartikel, die auf Informationen der Wiener Umweltschutzorganisation beruhten (z. B. zu den Themen Ozon, Verkehr, Naturschutz), in einigen Pressemeldungen wurde über unsere Tätigkeit berichtet, in zahlreichen weiteren wurden wir erwähnt. Auch einige unserer Leserbriefe zu umweltrelevanten Themenstellungen wurden abgedruckt.

In einigen Fällen griff auch der ORF eines unserer Themen auf, wie z. B.:

- Glasflächen als Vogelfallen
- Wurfscheibenschießplätze in Österreich
- Gewerberechtsnovelle

Von VertreterInnen der Wiener Umweltschutzorganisation wurden folgende Fachartikel veröffentlicht:

- Fohler-Norek: Der Abfallbeauftragte. Bestellung – Qualifikation – Pflichten – Verantwortlichkeiten. In: Waste-Magazin, Heft 2/1996, S. 5–9.
- Umweltinformatik aus dem Blickwinkel einer Benutzerin, In: Informatik Forum Heft September 1996, S. 119–123.
- Comparison of recent (1994/1996) black carbon (BC) data with those obtained in 1985 and 1986 in the urban area of Vienna, Austria (gemeinsam mit R. Hitzenberger, U. Dusek, Z. Galambos, S. Sidla). In: J. Aerosol Sci., Vol. 27, Suppl. 1, pp. 51–52, Great Britain 1996.
- Umweltmanagement als neue Aufgabe der Verwaltung. In: Strunz/Fohler-Norek/Edtstadler (Hrsg.): Öffentliche Verwaltung im Wandel. Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte des Managements öffentlicher Aufgaben, S. 317–327, Wien 1996.
- Fachartikel Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek: Drei Jahre Wiener Umweltschutzorganisation. In Waste-Magazin, Heft 4/1996, S. 5–8.
- Fachartikel Büchl-Krammerstätter: Die Wiener Umweltschutzorganisation als moderne Verwaltungseinrichtung. In: Strunz/Fohler-Norek/Edtstadler (Hrsg.): Öffentliche Verwaltung im Wandel. Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte des Managements öffentlicher Aufgaben, S. 331–339, Wien 1996.

Im Frühjahr 1996 ist auch das Buch von Brezansky/Büchl-Krammerstätter/Fohler-Norek/König: „Betriebliche Abfallwirtschaft“ als Praxisratgeber für Betriebe erschienen.

Sonstiges

Die Wiener Umweltschutzorganisation veranstaltete gemeinsam mit der Umweltberatung Österreich ein Seminar zum Thema Mediation. Mediation ist eine aus den Vereinigten Staaten kommende Technik zur Kommunikation in Konfliktsituationen. Ursprünglich wurde Mediation bei Scheidungsverfahren eingesetzt, mittlerweile werden auch Projekte, bei denen zahlreiche unterschiedliche Interessen (Bürgerinitiativen, Projektwerber, Verwaltung usw.), auch zu Umweltfragen, aufeinanderprallen durch einen Mediator begleitet. Eines der bekanntesten Beispiele in Österreich ist das Verfahren zur St. Pöltner Hochleistungsbahnstrecke. Die Chance der Mediation besteht in der Erreichung einer Einigung der Interessensgruppen auf ein gemeinsam getragenes Projekt. Im Mai 1996 wurden die Ergebnisse des Seminars von einer Vertreterin der Wiener Umweltschutzorganisation gemeinsam mit einer Vertreterin der Umweltberatung im Rahmen eines Vortrages in der Verwaltungsakademie der Stadt Wien präsentiert. Zielgruppe waren VertreterInnen aus der Verwaltung, die in derartige Verfahren eingebunden sind. Es dürfte jedoch noch intensiver Bemühungen bedürfen, um der Mediation im Rahmen von behördlichen (Umwelt)Verfahren zum Durchbruch verhelfen zu können. Dieser Themenbereich wird für uns auch künftig einen wichtigen Tätigkeitsschwerpunkt ausmachen.

Noch einige Projekte, die von der Wiener Umweltschutzbehörde, der im Jahre 1996 ein Budget von 1,200.000 S zur Verfügung stand, in Auftrag gegeben wurden:

Energetische Schwachstellen- und Feasibilityanalysen für die Amtsräume der Wiener Umweltschutzbehörde

Die Wiener Umweltschutzbehörde ist sich ihrer besonderen Verantwortung und ihres Vorbildcharakters bewußt und intendiert daher, in ihren Amtsräumen hinsichtlich eines rationellen, umwelt- und ressourcenschonenden bzw. nachhaltigen Energieeinsatzes Optimierungsmaßnahmen zu setzen.

Übergeordnete Aufgabenstellung war der Entwurf eines umsetzungsorientierten Maßnahmenkataloges, welcher den obgenannten Vorgaben unter ökonomischen Kriterien gerecht wurde und nun als Grundlage für die tatsächliche Maßnahmenumsetzung herangezogen werden kann.

Umweltpolitische Maßnahmen und deren Auswirkungen auf betrieblicher Ebene

Zweck der Untersuchung war es, die Wirkung unterschiedlicher umweltpolitischer Instrumente zu analysieren und die Möglichkeiten hinsichtlich einer stärker marktwirtschaftlichen Gestaltung der Umweltpolitik zu beleuchten.

Auf der Basis von Betriebsbefragungen sollten die Reaktionen von Wiener Unternehmen auf eine konkrete, beispielhaft gewählte, umweltpolitische Maßnahme aus dem Bereich der Luftreinhaltung (die Erlassung des Luftreinhaltgesetzes für Kesselanlagen) und die tatsächlich erzielten Verbesserungen erhoben werden. Zu diesem Zweck wurden zunächst qualitative Tiefeninterviews der mit der Vollziehung des Luftreinhaltgesetzes für Kesselanlagen betrauten Experten durchgeführt, um eine kritische Darstellung dieser Maßnahme zu ermöglichen (wo liegen die Vorteile, wo die Probleme der Maßnahme, welche Reaktionen verursachte diese Maßnahme?). Basierend auf den Ergebnissen dieser Expertenbefragung wurde ein standardisierter Betriebsbefragungsbogen entwickelt. Eine Stichprobe von 40 Unternehmen wurde dann auf die von ihnen gesetzten Reaktionen auf das Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen untersucht.

Die Ergebnisse wurden mit analogen, in den USA durchgeführten Untersuchungen betreffend ein marktwirtschaftliches Instrument in den USA (das sogenannte RECLAIM-Programm hinsichtlich der Schadstoffe NO_x und SO_x) verglichen. Die Ergebnisse dieses Projektes dienen der Beurteilung von Vor- und Nachteilen marktwirtschaftlicher versus ordnungsrechtlicher umweltpolitischer Instrumente und werden den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden.

Projekt-Start-Up zur Einführung eines Umweltmanagementsystems

Die Wiener Umweltschutzbehörde hat die Durchführung eines Pilotprojekts im Amtsgebäude Friedrich-Schmidt-Platz 8 zur Einführung eines Umweltmanagementsystems, das den Anforderungen von ISO 14001 und der EMAS-VO entspricht, angeregt. Dieses Pilotprojekt wurde vom Herrn Magistratsdirektor genehmigt und im November 1996 mit einem dreitägigen Startworkshop begonnen. Dieser wurde von einer Unternehmensberaterfirma vorbereitet und moderiert. Das Honorar der MitarbeiterInnen aus dieser Firma wurde aus den Budgetmitteln der Wiener Umweltschutzbehörde beglichen. Das Pilotprojekt selbst ist unter der Leitung der MD-BD voll im Gange und wird Ende 1997 abgeschlossen.

Handbuch Stadtnatur für Industrie und Gewerbe

Das Handbuch Stadtnatur soll Möglichkeiten von Industrie und Gewerbe aufzeigen, auf ihren Flächen aktiv Beiträge zum Naturschutz in der Stadt zu leisten. In das konkrete Konzept wurde noch vor Drucklegung und Veröffentlichung Anregungen, die sich aus der Praxis durch verschiedene Gespräche und Befragungen mit VertreterInnen der Wirtschaftskammer ergeben haben, eingearbeitet, um auf die tatsächlichen praktischen Bedürfnisse bestmöglich eingehen zu können. Mittels Fragebogen und Interviews wurde in Zusammenarbeit mit der Wiener Wirtschaftskammer entsprechendes Datenmaterial erhoben.